

Recht

Kaufvertrag

Immersion

Deutsch - Englisch

für Berufs- und Mittelschulen

Theorie und Aufgaben



Lehrmittel Recht

1.	Grundlagen des Rechts	3
2.	Öffentliches Recht und Privatrecht	5
3.	Prozessrecht	15
4.	Gesetzgebungsverfahren	17
5.	Entstehungsgründe einer Obligation	19
6.	Vertragsentstehung	23
7.	Vertragserfüllung	34
8.	Kaufvertrag	42
9.	Zwangsvollstreckung	58
10.	Mietvertrag	68
11.	Arbeitsvertrag	76
12.	Steuern	86
13.	Familienrecht	90
14.	Erbrecht	99
15.	Sachenrecht	111
16.	Gesellschaftsrecht	113
17.	Strafrecht	127
18.	Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	132

Auszug Kaufvertrag

8.1	Welche Kaufverträge haben Sie heute (oder gestern) abgeschlossen?	4
8.2	Beschreiben Sie die Willensäußerungen beim Vertragsabschluss	4
8.3	Welche Obligationen bestehen bei einem Kaufvertrag?	6
8.4	Wo ist der Erfüllungsort der Leistungen?	7
8.5	Wann ist der Erfüllungszeitpunkt der Leistungen?	7
8.6	Welche Formvorschriften bestehen bei einem Kaufvertrag?	8
8.7	Wann wird man Eigentümer der Kaufsache?	8
8.8	Welche Vertragsverletzungen können bei der Erfüllung des Kaufvertrags entstehen?	9
8.9	Wie geht der Käufer bei einem Lieferungsverzug durch den Verkäufer vor?	10
8.10	Wie geht der Käufer bei einer mangelhaften Lieferung durch den Verkäufer vor?	13
8.11	Wann verjähren Obligationen?	15
8.12	Wie geht der Käufer bei einer Nichterfüllung durch den Verkäufer vor?	16
8.13	Übergang von Nutzen und Gefahr	17
8.14	Zusammenfassung Kaufvertrag	18
	Aufgaben 1 - 8	19
	Kaufvertrag Fall	26

Viel Spass beim Lernen und viel Erfolg beim Anwenden des Gelernten.

Adliswil, Oktober 2016

Patrick Kohler

Lehrperson für Wirtschaft und Gesellschaft
KV Zürich Business School

Paul Muller

Lehrperson für Wirtschaft und Recht
Kantonsschule Limmattal, Urdorf ZH

testAREAL GmbH

Ahornweg 13
8134 Adliswil
info@testareal.ch

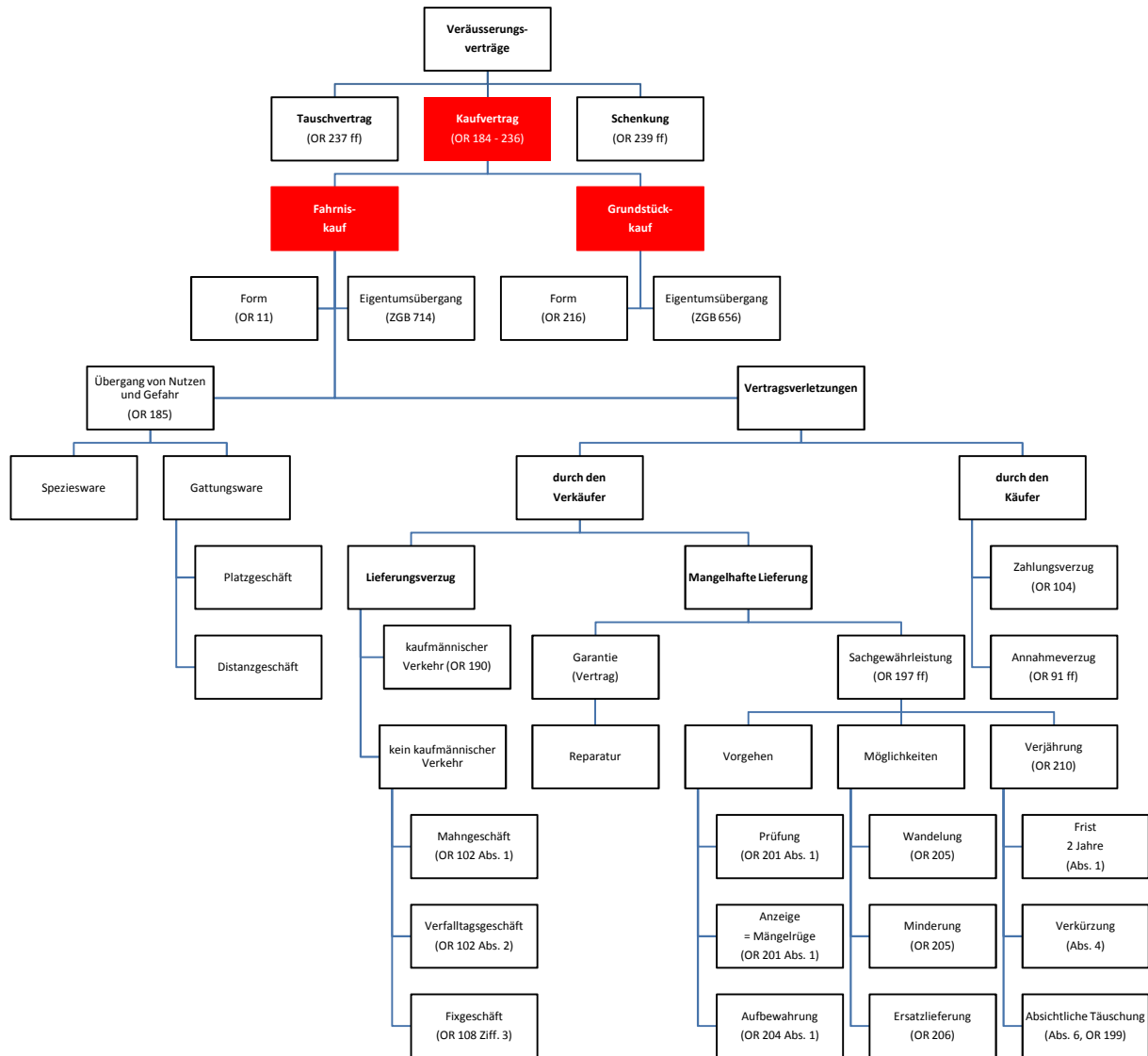
Dieses Lehrmittel ist über <http://www.testareal.ch/de/lehrmittel> erhältlich.

Lösungen siehe <http://www.testareal.ch/de/immersion>

1. Auflage 2016

Ohne Genehmigung des Herausgebers ist es nicht gestattet, das Skript oder Teile daraus in irgendeiner Form zu reproduzieren.

8 Kaufvertrag



Kaufvertrag (OR 184)

¹ Durch den Kaufvertrag verpflichten sich der Verkäufer, dem Käufer den **Kaufgegenstand** zu übergeben und ihm das **Eigentum** daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den **Kaufpreis** zu bezahlen.

- 2
- 3

8.1 Welche Kaufverträge haben Sie heute (oder gestern) abgeschlossen?

Als Kaufgegenstand kommen **körperliche** (z.B. Pizza) und **unkörperliche** Sachen (z.B. Energie), **bewegliche** (z.B. Tisch) und **unbewegliche** Sachen (z.B. Haus) in Betracht.

Fahrniskauf (OR 187 - 215)

Bewegliche Sachen

Beispiele:

Pizza, Tisch, etc.

Grundstückkauf (OR 216 - 221)

Unbewegliche Sachen

Beispiele:

Haus, Eigentumswohnung

Stückkauf (Spezieskauf)

Konkreter (einmaliger) Kaufgegenstand

Beispiele:

Rennpferd "Gollito", Occasionauto

Gattungskauf

Kaufgegenstand ist nur nach Gattungsmerkmalen bestimmt

Beispiele:

5 kg Tomaten, eine "Pizza Siciliana", Neuwagen, etc.

8.2 Beschreiben Sie die Willensäußerungen beim Vertragsabschluss

Zum Abschluss eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien erforderlich (**Konsens**, d.h. **Antrag = Annahme**, OR 1 Abs. 1).

Konsens (OR 1)

¹ Zum Abschlusse eines Vertrages ist die **übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien erforderlich**.

² Sie kann eine **ausdrückliche oder stillschweigende** sein.

Verbindlicher Antrag

Jedes Angebot ist grundsätzlich verbindlich.

Beispiele:

Persönlich schriftlich adressiertes Angebot, Schaufensterauslagen mit Preisangabe (OR 7 Abs. 3)

Unverbindlicher Antrag

Der Antragsteller muss zum Ausdruck bringen, dass er nicht gebunden sein will.

Beispiele:

"solange Vorrat" (OR 7 Abs. 1), Prospekt, Preisliste, Inserat, Online-Angebot im Internet (OR 7 Abs. 2)

Einladung zur Offertstellung (Anfrage)

Befristeter Antrag

Wer einem andern den Antrag zum Abschluss eines Vertrages stellt und für die Annahme eine **Frist** setzt, bleibt bis zu deren Ablauf an den Antrag gebunden (OR 3 Abs. 1). Er wird wieder frei, wenn eine Annahmeerklärung nicht vor Ablauf dieser Frist bei ihm eingetroffen ist (OR 3 Abs. 2).

Beispiel:

Preise gültig für Bestellungen bis 15. Juni 20_5

Unbefristeter Antrag

Antrag **ohne** Bestimmung einer Frist

Unter Anwesenden (OR 4)

Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Anwesenden gestellt und nicht **sogleich** angenommen, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden (OR 4 Abs.1).

Wenn die Vertragschliessenden oder ihre Bevollmächtigten sich persönlich des **Telefons** bedienen, so gilt der Vertrag als unter Anwesenden abgeschlossen (OR 4 Abs. 2).

Beispiele:

Mündlicher oder telefonischer Verkehr

Unter Abwesenden (OR 5)

Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Abwesenden gestellt, so bleibt der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkte gebunden, wo er den Eingang der Antwort bei ihrer ordnungsmässigen und rechtzeitigen Absendung erwarten darf (OR 5 Abs. 1), i.d.R. **ca. 1 Woche**.

Beispiele:

Per Brief, Fax oder E-Mail

Beispiel:

Hanna, die in einem Restaurant etwas bestellt, macht selbst ein Vertragsangebot. Dabei stützt sie sich auf das Angebot, welches der Wirt in seiner **Speisekarte** gemacht hat. Der Wirt selbst ist gegenüber dem Gast jedoch nicht an seine Speisekarte gebunden. Bei einer Speisekarte handelt es um eine **Einladung zur Offertstellung** (Anfrage). Der Wirt schlägt dem Gast also seine Speisen und die dazu kalkulierten Preise vor. Hat der Wirt die dort aufgeführten Speisen oder Getränke nicht mehr vorrätig oder will oder darf er an diesen Gast nicht ausschenken (z.B. Alkohol), ist mit der Bestellung allein noch kein bindender Vertrag zustande gekommen.

Vielmehr ist die Bestellung des Gastes das Angebot. Im Regelfall wird er, wenn er eine Pizza bestellt stillschweigend meinen, dass er sie zu dem Preis in der Speisekarte haben möchte. Der Gastwirt kann nun selbst entscheiden, ob er dieses Angebot annehmen oder ablehnen möchte. Erst wenn sich beide -Wirt und Gast - einig sind, kommt ein bindender Vertrag zustande.

8.3 Welche Obligationen bestehen bei einem Kaufvertrag?

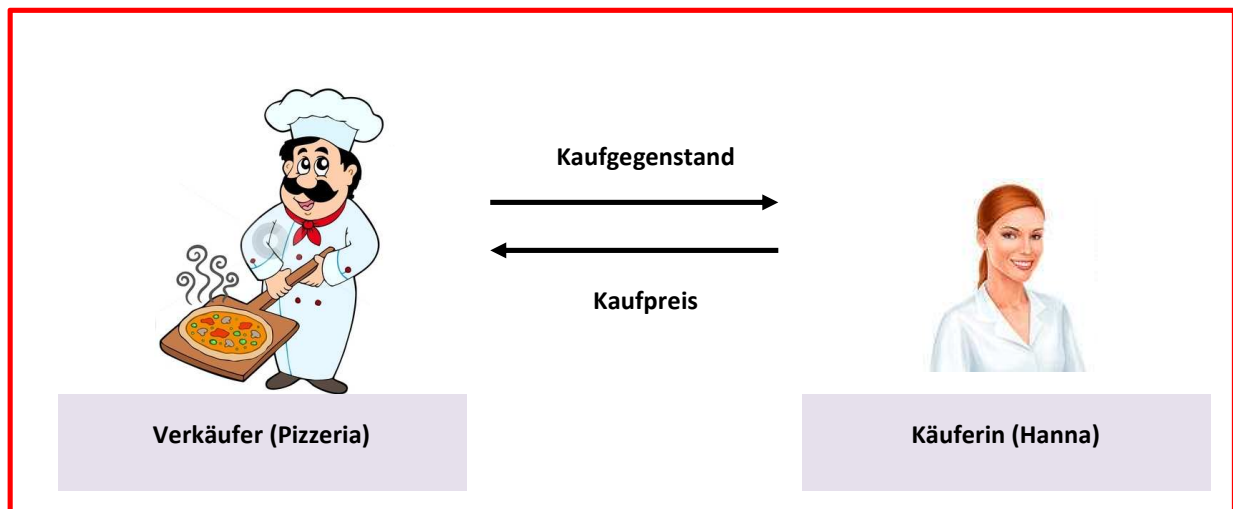
Eine **Obligation** ist ein Rechtsverhältnis zwischen zwei oder mehreren Personen in dem die eine Person (**Gläubiger**) ein einklagbares Recht auf Leistung (**Forderung**) und die andere Person (**Schuldner**) eine einklagbare Pflicht zur Leistung (**Schuld**) hat.

Kaufvertrag (OR 184)

¹ Durch den Kaufvertrag verpflichten sich der Verkäufer, dem Käufer den **Kaufgegenstand** zu übergeben und ihm das **Eigentum** daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den **Kaufpreis** zu bezahlen.

²

³



Beispiel:

Der Gast kann die Lieferung der bestellten Speise verlangen (Gläubiger), muss aber auch den Kaufpreis zahlen (Schuldner). Umgekehrt ist die Pizzeria auch Warenschuldner und Gläubiger bezüglich des Kaufpreises.

8.4 Wo ist der Erfüllungsort der Leistungen?

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Schuldner seine Leistungshandlung vornehmen muss, um richtig zu erfüllen.

Ort der Erfüllung (OR 74)

¹ Der Ort der Erfüllung wird durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt.

² Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Grundsätze:

1. **Geldschulden** sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat;

2. wird eine **bestimmte Sache** geschuldet, so ist diese da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand;

3. **andere Verbindlichkeiten** sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner (WARENSCHULDNER) zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte.

³ Wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz, an dem er die Erfüllung fordern kann, nach der Entstehung der Schuld ändert und dem Schuldner daraus eine erhebliche Belästigung erwächst, so ist dieser berechtigt, an dem ursprünglichen Wohnsitze zu erfüllen.

Der Erfüllungsort kann **vertraglich** festgelegt werden (**dispositives Recht, ergänzendes Recht**, OR 74 Abs.1). Fehlt es an einer vertraglichen Vereinbarung, bestimmt das **Gesetz** den Erfüllungsort:

Geldschulden (OR 74 Abs. 2 Ziff. 1)

Am Wohnsitz des Geldgläubigers

Bringschulden

Warenschulden (OR 74 Abs. 2)

Es kommt drauf an

Holschulden



Speziesware (Ziff. 2)

Ort wo sich die Kaufsache bei Vertragsabschluss befindet

Gattungware (Ziff. 3)

Am Wohnsitz des Warenschuldners

Beispiel:

Sowohl der Erfüllungsort für die Pizza und als auch für den Kaufpreis ist in der Pizzeria. Bei einem Pizza-Service könnte der Erfüllungsort auch bei Hanna zu Hause sein.

8.5 Wann ist der Erfüllungszeitpunkt der Leistungen?

Der Erfüllungszeitpunkt kann **beliebig festgelegt** werden. Haben die Parteien keine Vereinbarung getroffen, so bestimmt OR 75 den Erfüllungszeitpunkt. Die Leistungen sollen **Zug um Zug** erbracht werden (OR 184 Abs. 2).

Zeit der Erfüllung (OR 75)

Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch die Natur des Rechtsverhältnisses bestimmt, so kann die Erfüllung **sogleich** geleistet und gefordert werden.

Beispiel:

Hanna erhält die Pizza nach dem Backen und sie muss die Pizza nach dem Essen bezahlen. Es ist aber auch Vorauszahlung oder ein Kauf auf Rechnung möglich. Auch kann die Pizza bei einem Pizza-Service auf einen bestimmte Zeit bestellt werden.

8.6 Welche Formvorschriften bestehen bei einem Kaufvertrag?

Fahrniskauf

Der Kaufvertrag über bewegliche Sachen (Spezies- und Gattungsware) ist **formlos** gültig (OR 11). Bei wichtigen Verträgen ist aber aus Beweis- und Sicherheitsgründen Schriftform zu empfehlen.

Beispiel:

Hanna kann die Pizza formfrei (mündlich) kaufen.

Grundstückkauf

Der Grundstückkaufvertrag bedarf der **öffentlichen Beurkundung** (OR 216).

Beispiel:

Hanna's Eltern kaufen ein Haus in Davos. Der Kaufvertrag muss beim Notar beurkundet werden.

Form der Verträge (OR 11)

¹ Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit **nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt**.

² Ist über Bedeutung und Wirkung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht etwas anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab.

Grundstückkauf (OR 216)

¹ Kaufverträge, die ein Grundstück zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der **öffentlichen Beurkundung**.

²

³

8.7 Wann wird man Eigentümer der Kaufsache?

Fahrniskauf

Beim Kauf von **beweglichen Sachen** (Spezies- und Gattungsware) wird man mit **Übergabe der Kaufsache** Eigentümer (ZGB 714 Abs. 1).

Beispiel:

Hanna wird mit Übergabe der Pizza Eigentümerin.

Grundstückkauf

Beim **Grundstückkauf** geht das Eigentum an der Kaufsache mit dem **Eintrag ins Grundbuch** auf den Käufer über (ZGB 656 Abs.1).

Beispiel:

Hannas Eltern werden mit dem Eintrag ins Grundbuch Eigentümer des Hauses.

Fahrniseigentum (ZGB 714)

¹ Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des **Überganges des Besitzes** auf den Erwerber.

² Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräußerer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzregeln im Besitze der Sache geschützt ist.

Grundeigentum (ZGB 656)

¹ Zum Erwerbe des Grundeigentums bedarf es der **Eintragung in das Grundbuch**.

²

8.8 Welche Vertragsverletzungen können bei der Erfüllung des Kaufvertrags entstehen?

Man unterscheidet Vertragsverletzungen durch den **Verkäufer** oder durch den **Käufer**:

Durch den Verkäufer		Beschreibung	Gesetz	Beispiel: Hanna bestellt online eine Pizza auf 20:00 Uhr.
a.	Lieferverzug = Schuldnerverzug	Der Verkäufer liefert die Ware nicht rechtzeitig.	OR 102 OR 190	Der Pizzaiolo liefert nicht rechtzeitig.
b.	Mangelhafte Lieferung	Der Verkäufer liefert die Ware mit einem Sachmangel.	OR 197	Die Pizza "Siciliana" von Hanna enthält keine Oliven.
c.	Nichterfüllung	Die geschuldete Ware kann nicht mehr geliefert werden.	OR 97	Der Pizzeriaofen ist defekt ausgefallen. Es können keine Pizzas mehr geliefert werden.

Durch den Käufer		Beschreibung	Gesetz	Beispiel
a.	Annahmeverzug = Gläubigerverzug	Der Käufer verweigert ungerechtfertigt die Annahme der korrekt angebotenen Ware.	OR 211 OR 91	Hanna öffnet dem Pizzaservice die Türe nicht, da sie am Telefon ist und den Pizzaiolo nicht hört. Dieser fährt nach längerem Warten zum nächsten Kunden.
b.	Zahlungsverzug = Schuldnerverzug	Der Käufer zahlt den Kaufpreis nicht rechtzeitig	OR 102 OR 214	Hanna hat zu wenig Geld im Portemonnaie und kann die Rechnung nicht bezahlen.

8.9 Wie geht der Käufer bei einem Lieferungsverzug durch den Verkäufer vor?

Der Verkäufer liefert die bestellte Ware nicht rechtzeitig (= **Schuldnerverzug**). Je nachdem, wie bestimmt der Erfüllungszeitpunkt abgemacht ist und ob die Sache für den Handel oder den Eigengebrauch bestimmt ist, unterscheidet sich das Vorgehen für den Warengläubiger.

Grundsätzlich ist um den Schuldner in Verzug zu setzen eine **Mahnung** notwendig (OR 102 Abs. 1). Eine Mahnung ist eine klare Aufforderung an den Schuldner die geschuldete Leistung unverzüglich zu erbringen. Die Mahnung ist an keine Form gebunden.

Weiter hat der Käufer eine **Nachfrist** für die Lieferung anzusetzen bei deren Nichteinhaltung er von seinem **dreifachen Wahlrecht** Gebrauch machen (OR 107 Abs. 2).

Dreifaches Wahlrecht		
Die Kaufsache ist eine Speziesware .	Die Kaufsache ist eine Gattungsware und die Ware kann woanders nur teurer gekauft werden.	Die Kaufsache ist eine Gattungsware und die Ware kann woanders billiger gekauft werden.
Nachträgliche Lieferung + Verspätungsschaden	Verzicht + Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages	Verzicht + Ersatz aus dem Dahinfallen des Vertrages (Auslagenersatz)
Beispiel: Der Oldtimer "Rolls-Royce Silver Shadow" kann von keiner anderen Garage geliefert werden.	Beispiel: Der bestellte "BMW 135i xDrive" kann bei einem anderen Garagisten nur noch teurer gekauft werden. Der Käufer macht einen Deckungskauf und verlangt die Preisdifferenz.	Beispiel: Der bestellte "BMW 135i xDrive" kann bei einem anderen Garagisten neu sogar billiger gekauft werden. Der Käufer erhält z.B. Ersatz der Reisespesen.

Dreifaches Wahlrecht (OR 107)

¹

² Wird auch bis zum Ablaufe dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger immer noch auf **Erfüllung nebst Schadenersatz** wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch, wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche **Leistung verzichten** und entweder **Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens** verlangen oder vom **Vertrage zurücktreten**.

8.9.1 Kaufmännischer Verkehr (OR 190)

Kaufmännischer Verkehr liegt vor beim Kauf zum Zweck des **Wiederverkaufs (Handelskauf)**. Im kaufmännischen Verkehr gilt die Vermutung, dass bei Verzug der Käufer auf die Lieferung verzichtet und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, falls er nicht unverzüglich gegenteilige Anzeige erstattet (OR 190). Eine Nachfristsetzung ist somit nicht nötig.

Voraussetzungen		Vorgehen	
<input checked="" type="checkbox"/>	kaufmännischer Verkehr (Handelskauf): Die Kaufsache ist für den Weiterverkauf bestimmt.	Mahnung	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wurde ein bestimmter Liefertermin abgemacht	Nachfrist	Nein
		Wahlrecht	Automatisch: Verzicht auf die Warenlieferung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung

Kaufmännischer Verkehr (OR 190)

¹ Ist im **kaufmännischen Verkehr** ein **bestimmter Liefertermin** verabredet und kommt der Verkäufer in Verzug, so wird vermutet, dass der Käufer auf die Lieferung verzichte und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruche.

² Zieht der Käufer vor, die Lieferung zu verlangen, so hat er es dem Verkäufer nach Ablauf des Termines unverzüglich anzuzeigen.

Beispiel:

Der Pizzaiolo bestellt beim Pizzaschachtelimporteur 2'000 Pizzaschachteln mit Lieferung am 15. Juni 20_5, 9:00 Uhr.

Achtung:

Wenn die Kaufsache für den Weiterverkauf bestimmt ist, es aber an einer Vereinbarung über einen bestimmten Liefertermin fehlt, so handelt es sich um ein **Mahngeschäft** nach OR 102 Abs. 1.

8.9.2 Mahngeschäft (OR 102 Abs. 1)

Voraussetzungen		Vorgehen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kein kaufmännischer Verkehr (Waren zum Eigengebrauch) oder kaufmännischer Verkehr (Handelskauf).	Mahnung	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wurde kein bestimmter Liefertermin abgemacht	Nachfrist	Ja
		Wahlrecht	Dreifaches Wahlrecht

Mahngeschäft (OR 102)

¹ Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner durch **Mahnung** des Gläubigers in **Verzug** gesetzt.

²

Beispiel:

Der Pizzaiolo kauft eine Software, um sein Warenlager besser bewirtschaften zu können. Als Liefertermin wird Ende Juni vereinbart.

8.9.3 Verfalltaggeschäft (OR 102 Abs. 2)

Voraussetzungen		Vorgehen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kein kaufmännischer Verkehr	Mahnung	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wurde ein bestimmter Liefertermin abgemacht und die Leistung macht nach Ablauf des Liefertermins noch Sinn	Nachfrist	Ja
		Wahlrecht	Dreifaches Wahlrecht

Verfalltaggeschäft (OR 102)

¹

² Wurde für die Erfüllung ein **bestimmter Verfalltag** verabredet, oder ergibt sich ein solcher infolge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Kündigung, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug.

Beispiel:

Der Pizzaiolo kauft eine Software, um sein Warenlager besser bewirtschaften zu können. Lieferbar 15. Juni 20_5, 9:00 Uhr.

8.9.4 Fixgeschäft (OR 108 Abs. 1 Ziff. 3)

Voraussetzungen		Vorgehen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kein kaufmännischer Verkehr	Mahnung	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wurde ein bestimmter Liefertermin abgemacht und die Leistung macht nach Ablauf des Liefertermins keinen Sinn mehr	Nachfrist	Nein
		Wahlrecht	Dreifaches Wahlrecht

Fixgeschäft (OR 108)

Die Ansetzung einer **Frist** zur nachträglichen Erfüllung ist **nicht erforderlich**:

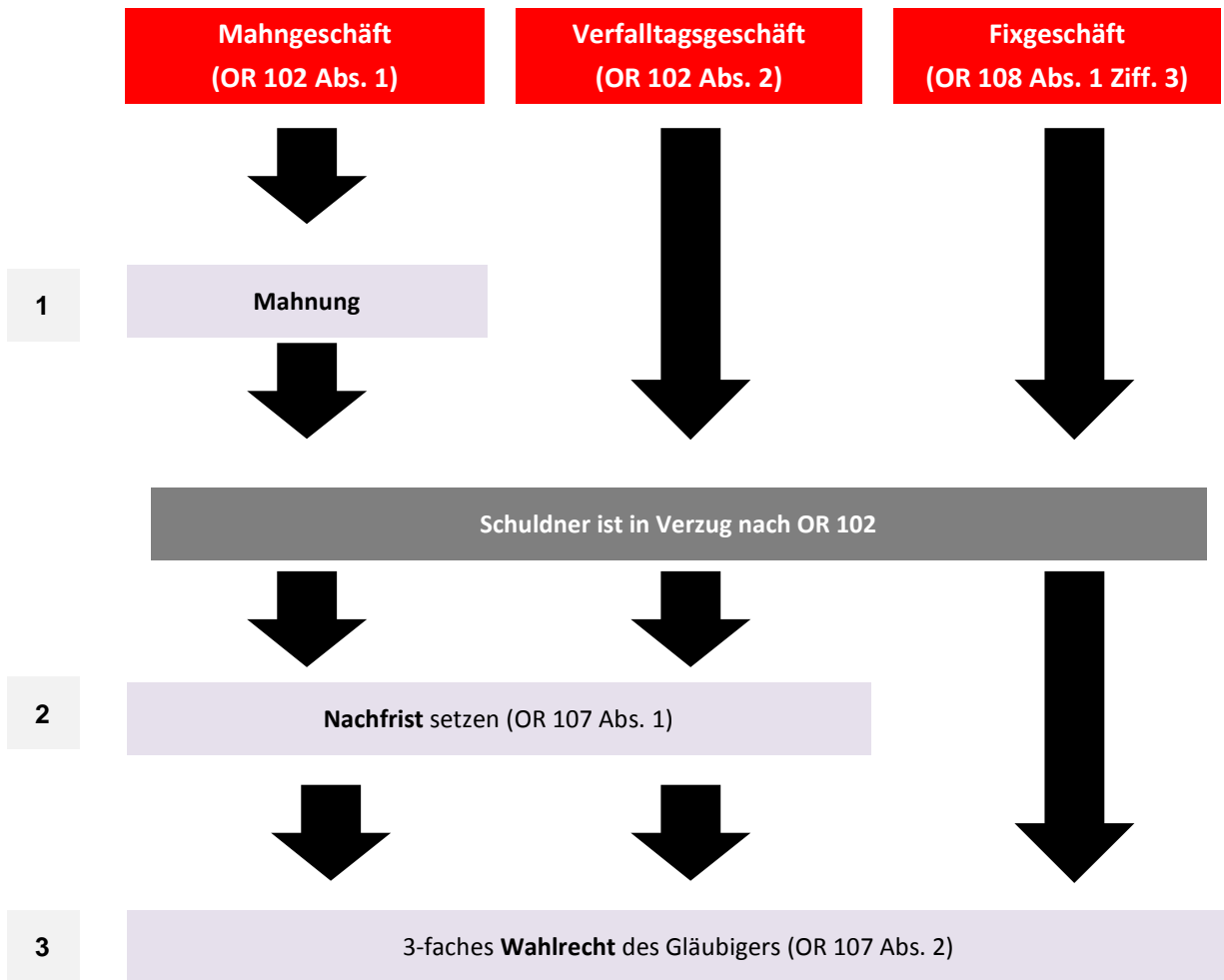
1.

2.

3. wenn sich aus dem Verträge die Absicht der Parteien ergibt, dass die Leistung genau zu einer bestimmten oder bis zu einer **bestimmten Zeit** erfolgen soll.

Beispiele:

- Der Pizzaiolo kauft eine Software, um sein Warenlager besser bewirtschaften zu können. Lieferbar spätestens 15. Juni 20_5.
- Bestellungen für einen bestimmten Anlass, z.B. Hochzeitstorte, etc.



8.10 Wie geht der Käufer bei einer mangelhaften Lieferung durch den Verkäufer vor?

Normalerweise haftet der Verkäufer dafür, dass die gelieferte Ware einwandfrei ist (= **Sachgewährleistung**, OR 197 ff). Im Fall einer mangelhaften Lieferung hat der Käufer drei Pflichten:

Pflichten	
<input checked="" type="checkbox"/>	SOFORT Prüfungspflicht (OR 201)
<input checked="" type="checkbox"/>	SOFORT Anzeigepflicht (= Mängelrüge, OR 201) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Offener Mangel: Sofort nach der Prüfung ▪ Versteckter Mangel: Sofort innerhalb von zwei Jahren (OR 210)
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufbewahrungspflicht der Kaufsache bis der Fall geklärt ist (OR 204)

Mängelrüge (OR 201)

¹ Der Käufer soll, **sobald** es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache **prüfen** und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem **sofort Anzeige** machen.

² Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.

³ Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Aufbewahrungspflicht (OR 204)

¹ Wenn die von einem anderen Orte übersandte Sache beanstandet wird und der Verkäufer an dem Empfangsorte keinen Stellvertreter hat, so ist der Käufer verpflichtet, für deren einstweilige **Aufbewahrung** zu sorgen, und darf sie dem Verkäufer nicht ohne weiteres zurückschicken.

²

³

Bei einer berechtigten Mängelrüge kann der Käufer zwischen Wandelung, Minderung und Ersatzlieferung wählen:

Wandelung (OR 205)**Beispiel:**

Den Kauf rückgängig machen und auf die Ware verzichten

Minderung (OR 205)**Beispiel:**

Preisnachlass (Rabatt) verlangen und die Ware behalten

Ersatzlieferung (OR 206)**Beispiel:**

Umtausch der Kaufsache gegen einwandfreie Ware

Eine **Reparatur** ist kein gesetzliches Wahlrecht. Oft wird Reparatur aber in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) vereinbart.

Wandelung oder Minderung (OR 205)

¹ Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der **Wandelungsklage** den Kauf rückgängig zu machen oder mit der **Minderungsklage** Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern.

² Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, steht es dem Richter frei, bloss Ersatz des Minderwertes zuzusprechen, sofern die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen.

³ Erreicht der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen.

Ersatzlieferung (OR 206)

¹ Geht der Kauf auf die Lieferung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Wandelungs- oder die Minderungsklage anzustellen oder **andere wahrhafte Ware** derselben Gattung zu fordern.

² Wenn die Sachen dem Käufer nicht von einem andern Orte her zugesandt worden sind, ist auch der Verkäufer berechtigt, sich durch sofortige Lieferung wahrhafter Ware derselben Gattung und Ersatz allen Schadens von jedem weiteren Anspruche des Käufers zu befreien.

Bei versteckten Mängeln gilt grundsätzlich eine **Verjährungsfrist** von zwei Jahren. Verkäufer gebrauchter Waren müssen mindestens ein Jahr Garantie gewähren. Gegenüber Firmen gilt dieser Schutz nicht (OR 210 Abs. 4).

Verjährung (OR 210)

¹ Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf von **zwei Jahren** nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn, dass der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat.

²

³

⁴ Eine Vereinbarung über die **Verkürzung der Verjährungsfrist** ist ungültig, wenn:

- a. sie die Verjährungsfrist auf weniger als zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen auf weniger als ein Jahr verkürzt;
- b. die Sache für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers bestimmt ist; und
- c. der Verkäufer im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

⁵

⁶ Der Verkäufer kann die Verjährung nicht geltend machen, wenn ihm eine absichtliche Täuschung des Käufers nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für die 30-jährige Frist gemäss Absatz 3.

8.11 Wann verjähren Obligationen?

Forderungen (z.B. Kaufpreiszahlung) müssen innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt **10 Jahre** (OR 127). Die meisten Kaufpreisforderungen verjähren allerdings nach **5 Jahren** (OR 128).

Verjährung (OR 127)

Mit Ablauf von **zehn Jahren** verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Verjährung (OR 128)

Mit Ablauf von **fünf Jahren** verjähren die Forderungen:

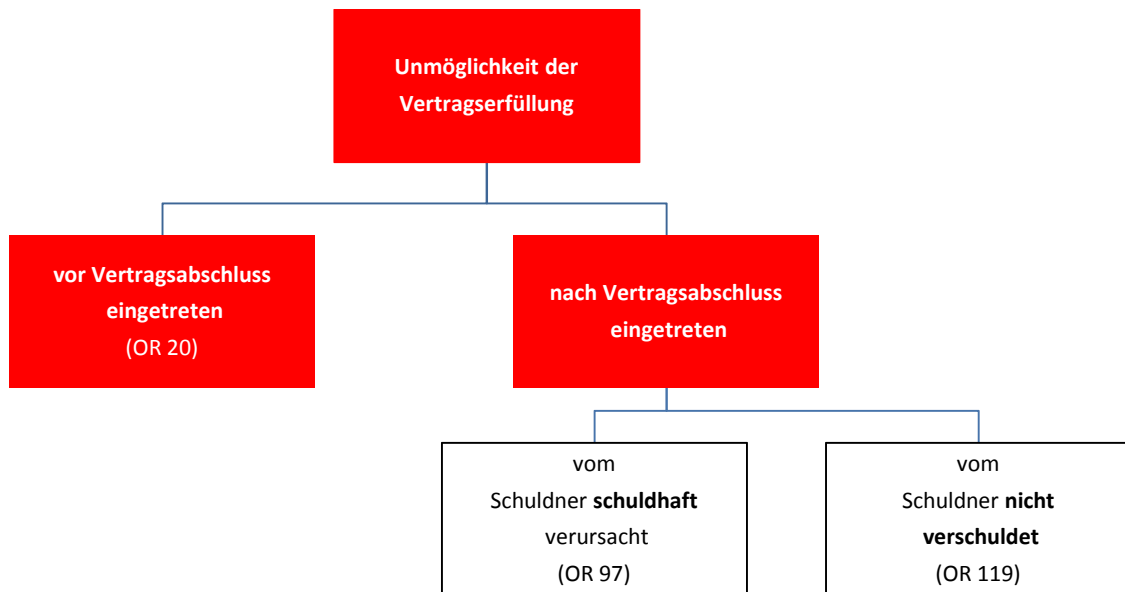
1. für Miet-, Pacht- und Kapitalzinse sowie für andere **periodische** Leistungen;
2. aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirtsschulden;
3. aus Handwerksarbeit, **Kleinverkauf von Waren**, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren sowie aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern.

Beispiel:

Die Wirtsschuld von Hanna verjährt nach 5 Jahren.

8.12 Wie geht der Käufer bei einer Nichterfüllung durch den Verkäufer vor?

Der Schuldner erbringt seine Leistung überhaupt nicht, weil die Leistung (Speziesware) nicht mehr möglich ist.



Anfängliche Unmöglichkeit

Der Vertragsinhalt ist **nichtig**.

Beispiel:

Der Kaufgegenstand (z.B. Auto) ist im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits zerstört (z.B. abgebrannt).

OR 20

Es ist gar **kein Vertrag** entstanden.

Nachträgliche Unmöglichkeit

Der Verkäufer kann nicht beweisen, dass ihn am Unmöglichwerden der Leistung kein **Verschulden** trifft.

Beispiel:

Die Lieferung kann nicht erfolgen, weil der Verkäufer den Kaufgegenstand nicht rechtzeitig bestellt hat.

OR 97

Der Verkäufer hat dem Käufer den **Schaden zu ersetzen**, der ihm wegen Nichterfüllung des Vertrages entstanden ist.

Der Verkäufer kann beweisen, dass ihn am Unmöglichwerden der Leistung **kein Verschulden** trifft.

Beispiel:

Der Verkäufer erklärt, die geschuldeten PC's seien vom Hersteller vom Markt genommen worden.

OR 119

Die **Leistungspflicht** des Verkäufers **erlischt**.
Der Verkäufer hat aber **keinen Anspruch auf die Gegenleistung (Kaufpreis)**.

8.13 Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Kaufgegenstand wird nach Vertragsabschluss, aber vor Übergabe der Kaufsache, zufällig zerstört.

Beispiel: Kauf eines Gebrauchtwagen



Abschluss Kaufvertrag 09:00 Uhr

Käufer und Verkäufer vereinbaren, dass der Kaufgegenstand um 17:30 Uhr übergeben wird.

Zerstörung der Kaufsache 11:00 Uhr

Der Kaufgegenstand wird nach Vertragsabschluss, aber vor Übergabe der Kaufsache, **zufällig** (z.B. Blitzschlag, Erdbeben, etc.) zerstört.

Übergabe der Kaufsache 17:30 Uhr

Das Auto kann nicht mehr übergeben werden.
Der Käufer muss den Kaufpreis bezahlen, obwohl er kein Auto erhält. Das Risiko eines Untergangs der Sache ist bei Spezieswaren mit Vertragsabschluss auf den Käufer übergegangen (OR 185 Abs. 2).

Gefahr

Risiko des **zufälligen** Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung der Sache.

Nutzen

Anspruch auf **Früchte und Erträge** bzw. eine zufällige Wertvermehrung der Kaufsache in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung der Sache.

Nutzen und Gefahr (OR 185)

¹ **Sofern nicht** besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem **Abschluss des Vertrages** auf den Erwerber über.

² Ist die veräußerte Sache nur der **Gattung** nach bestimmt, so muss sie überdies **ausgeschieden** und, wenn sie **versendet** werden soll, zur Versendung abgegeben sein.

³

Speziesware (OR 185 Abs. 1)

Bei Vertragsabschluss

Gattungware (OR 185 Abs. 2)

Sobald die Ware ausgeschieden ist.

= **Platzgeschäft**

Sobald die Ware zum Versand aufgegeben ist

= **Distanzgeschäft**

Achtung:

Ergänzende (dispositive) Bestimmung, d.h. vertraglich ist eine andere Vereinbarung möglich, z.B. **INCOTERMS**¹ im internationalen Handel.

¹ **INCOTERMS**: Abkürzung für International Commercial Terms.

8.14 Zusammenfassung Kaufvertrag

		Form beim Vertragsabschluss	Übergang von Nutzen und Gefahr *	Eigentumsübergang
Unbewegliche Sachen	Speziesware	Formfrei (OR 11 Abs. 1) In der Praxis aus Beweisgründen i.d.R. schriftlich.	Vertragsabschluss (OR 185 Abs. 1)	Übergabe der Sache (ZGB 714 Abs. 1)
	Gattungsware	Formfrei (OR 11 Abs. 1) In der Praxis aus Beweisgründen i.d.R. schriftlich.	Platzgeschäft: Sobald die Ware ausgeschieden ist (OR 185 Abs. 2) Distanzgeschäft: Sobald die Ware zum Versand aufgegeben ist (OR 185 Abs. 2)	Übergabe der Sache (ZGB 714 Abs.1)
Unbewegliche Sachen		Öffentliche Beurkundung (OR 216 Abs. 1)	Öffentliche Beurkundung (OR 220)	Grundbucheintrag (ZGB 656 Abs. 1)

* Der "Übergang von Nutzen und Gefahr" ist nur dann von Bedeutung, wenn die Eigentumsübertragung nicht unmittelbar im Anschluss an den Vertragsabschluss erfolgt.

Aufgaben

Aufgabe 1²

Hobby-Radfahrer B. Feldmann aus Niederdorf (BL) besucht am 25. Mai 2000 den Velohändler T. Schmutz in dessen Laden in Oberdorf (BL) und erhält, gestützt auf einen Prospekt, eine mündliche Offerte für ein neues Fahrrad zum Preis von CHF 4'200.-. Der Velohändler betont, dass sein Lieferant die Preise jeweils auf Mitte Jahr anpasse und dass die Lieferfrist jeweils ungefähr drei bis vier Wochen betragen würde.

Kreuzen Sie an, ob die folgenden Aussagen bezogen auf den obigen Sachverhalt richtig (R) oder falsch (F) sind. Ist eine Aussage falsch, so stellen Sie diese auf der nachfolgenden Leeren Zeile stichwortartig richtig.

Nr.	Aussage	R/F
1.	Die Offerte des Velohändlers ist unverbindlich, weil sie nicht schriftlich erfolgt ist.	
2.	Weil B. Feldmann in Niederdorf (BL) wohnt und T. Schmutz sein Geschäft in Oberdorf (BL) hat, kommt OR 5 zur Anwendung.	
3.	Falls B. Feldmann den Vertrag Anfang Juni eingeht, kann er vor Mitte Jahr nicht mehr wegen Verzug des Schuldners vom Vertrag zurücktreten.	
4.	Es handelt sich um einen Gattungskauf im Sinne von OR 71.	
5.	Das Eigentum am Fahrrad geht mit der Zahlung des Kaufpreises auf Bruno Feldmann über.	
6.	Wenn T. Schmutz mit der Lieferung des Fahrrads an B. Feldmann in Verzug gerät, kommt OR 190 zur Anwendung, weil der Verkäufer im HR eingetragen ist.	
7.	Verlangt B. Feldmann vom Velohändler, dass das Fahrrad zu ihm nach Hause in Niederdorf (BL) gesandt wird, muss er die Transportkosten bezahlen.	
8.	Vierzehn Monate nach der Auslieferung bricht der Rahmen wegen eines Materialfehlers. Zu diesem Zeitpunkt ist der Sachgewährleistungsanspruch gegen den Verkäufer nach Gesetz verjährt.	

² Lösungen siehe <http://www.testareal.ch/de/immersion>

Aufgaben

Aufgabe 2

Als M. Rossi, Inhaber der "Boutique Basilea", die bei der Jeansimport-AG bestellten Kleidungsstücke per Post erhält, stellt er fest, dass mehrere Bluejeans fehlerhafte Nähte aufweisen. Er reklamiert bei der Lieferantin.

a) Wie bezeichnet das OR dieses Reklamationsschreiben?

.....

b) Das OR stellt dem Käufer M Rossi, drei Wahlmöglichkeiten zur Verfügung. Erklären Sie diese drei Varianten:

.....

.....

.....

c) Welche der drei Wahlmöglichkeiten wird M. Rossi ergreifen und weshalb?

.....

Aufgabe 3

Am 16. Juli kauft P. Dubach für sein Hotel bei einem Antiquitätenhändler in Basel eine gut erhaltene Standuhr. Es ist eine Einzelanfertigung. Es wurde abgemacht, dass die Uhr am 23. Juli geliefert und am 27. August bezahlt wird.

a) Wann gehen Nutzen und Gefahr über? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.

b) Wann geht das Eigentum über? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.

Aufgabe a)	Aufgabe b)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Am 16. Juli
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Am 23. Juli
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Am 27. August
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	An keinem genannten Datum

c) Auf dem Garantieschein steht: "Wir danken Ihnen für den Kauf. Wir haben dieses Produkt restauriert und genau geprüft. Wir geben Ihnen eine Garantie für drei Jahre." In welchem Punkt weicht dieser Garantieschein von den ergänzenden Bestimmungen des OR ab? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem entsprechenden Artikel des OR.

.....

d) P. Dubach hat die Uhr am 23. Juli erhalten. Er prüft die Uhr und stellt fest, dass sie nicht läuft. Er liegt ein Fall von Sachgewährleistung (= Garantie) vor. P. Dubach will den Garantieanspruch geltend machen. Nennen Sie zwei Pflichten, die er nach der Prüfung der Uhr dafür erfüllen muss.

.....

e) Welche gesetzliche Wahlmöglichkeit ist in diesem Fall sinnvoll? Begründen Sie Ihre Antwort.

.....

Aufgaben

- f) Ist es zulässig einen Artikel ohne Sachgewährleistung (= Garantie) zu verkaufen? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an und geben Sie den Gesetzesartikel für Ihre Antwort an.

Ja

Nein

Gesetzesartikel:

Aufgabe 4

- a) A. Schwarz, eine Bekannte von B. Breu, kauft am 19. September 2005 im Bike Corner Breu ein Occasions-City Bike für CHF 400.–. Da sie momentan knapp bei Kasse ist, ist sie erst nach Eingang des Septemberlohnes in der Lage das Velo zu bezahlen. Breu gibt ihr einen Einzahlungsschein mit und die Rechnung mit dem Vermerk "gekauft wie gesehen". Die Rechnung ist zahlbar innert 10 Tagen ab Kaufdatum. Da Breu das Velo noch reinigen und die Bremsen kontrollieren möchte, kann sie es erst am nächsten Tag im Laden abholen. Kreuzen Sie an, ob die folgenden Aussagen zu diesem Kauf richtig (R) oder falsch (F) sind.

Aussagen	R	F
Es handelt sich um einen Spezialeskauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A. Schwarz wird nach Gesetz bei Bezahlung des Kaufpreises Eigentümerin des Bikes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nach Gesetz gehen Nutzen und Gefahr bei Übergabe des Velos auf A. Schwarz über	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- b) Am 22. September 2005 entdeckt A. Schwarz, dass das hintere Schutzblech stark verbogen ist. Sofort meldet sie den Mangel B. Breu und verlangt eine Preisermässigung von CHF 50.–. Hat sie Anspruch auf eine Ermässigung? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

Begründung:

- c) Von einer Freundin hat A. Schwarz gehört, dass Velosättel mit Spezialpolsterung sehr bequem seien. Deshalb kauft sie beim Bike Corner Breu nachträglich einen gepolsterten Velosattel für CHF 109.–. Trotzdem hat sie auf ihrem nächsten Sonntagsausflug mit dem Velo Sitzbeschwerden. Sie gibt daher dem Bike Corner Breu den Sattel zurück und fordert die Rückerstattung des Kaufpreises, weil sie sich im Sattel geirrt habe. Als Mitarbeiterin eines Anwaltes weiss sie, dass laut OR 23 und 24 ein Vertrag wegen Irrtums angefochten werden kann. B. Breu weigert sich jedoch den Sattel zurückzunehmen. Wer ist im Recht? Begründen Sie Ihre Antwort.

A. Schwarz

B. Breu

Begründung:

Gesetzesartikel

Aufgaben

Aufgabe 5

Ende Oktober 2016 beauftragt Beat Seiler seine Mitarbeiterin Consuela Alonso damit, eine leistungsfähigere Kaffeemaschine für die Cafeteria der Phoenix AG zu beschaffen. Die Mitarbeiterin erwirbt in der Folge am 11. November 2016 im Namen und auf Rechnung der Phoenix AG im Internet an einer Online-Auktion eine gebrauchte Kaffeemaschine vom Restaurant Bären in Liestal zum Preis von CHF 1'200.-. Die Lieferung soll so bald wie möglich erfolgen. Die Bezahlung wird auf 10 Tage nach der Lieferung vereinbart. Am 20. Januar 2017 ist die Kaffeemaschine immer noch nicht in der Cafeteria eingetroffen.

- a) Zwischen welchen Parteien ist im obigen Sachverhalt ein Kaufvertrag entstanden? Nennen Sie die Namen aus dem Sachverhalt.

.....

- b) Unter welchen Voraussetzungen kann der Käufer im obigen Sachverhalt wegen der verspäteten Lieferung vom Vertrag zurücktreten? Nennen Sie die zutreffende Zahlenkombination.

- | | | |
|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| 1. Ersatzlieferung | 2. Gespräch führen | 3. Sache zurückgeben |
| 4. Nachfrist abgelaufen | 5. Termin vereinbaren | 6. Nachfrist setzen |
| 7. Mängelrüge | 8. Verkäufer mahnen | 9. Betreibung einleiten |

.....

- c) Im vorhergehenden Sachverhalt werden für die Lieferung und die Bezahlung unterschiedliche Daten vereinbart. Erklären Sie mit dem rechtlichen Fachbegriff, warum diese Vereinbarung möglich ist, obwohl der OR Art. 184 Abs. 2 die Erfüllung "Zug um Zug" verlangt.

.....

- d) Bestimmen Sie im vorhergehenden Sachverhalt die folgenden beiden Daten.

Datum des Vertragsabschlusses:

.....

Datum des Übergangs von Nutzen und Gefahr:

.....

Aufgaben**Aufgabe 6**

Katja Koller interessiert sich am Montag, 18. Februar, bei der Firma "Gysin Medien AG" für ein bestimmtes Fernsehgerät von JVC. Der Geschäftsführer erklärt ihr, das Gerät sei nicht vorrätig, könne aber bis Freitag, 22. Februar beschafft werden. Katja Koller bestellt das Fernsehgerät. Am Samstag, 23. Februar, will sie den Kaufgegenstand abholen. Da erklärt ihr der Geschäftsführer, es gebe Liefer-schwierigkeiten. Gemäss seinen Informationen werde das Gerät am nächsten Montag gegen Mittag verfügbar sein. Weil Katja Koller in der Zwischenzeit von einer Kollegin erfahren hat, ein Fernsehgerät eines anderen Herstellers biete ein besseres Preis-Leistungsverhältnis, erklärt sie dem Geschäftsführer, sie verzichte auf den Kauf des JVC-Geräts. Damit ist der Geschäftsführer nicht einverstanden und beharrt darauf, dass Katja Koller das bestellte Gerät übernimmt.

a) Ist die Lieferung des Fernsehgeräts von JVC fällig? Wenn ja seit wann?

.....

b) War die Käuferin berechtigt, am Samstag zu erklären, sie trete vom Kaufvertrag zurück? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie auch den massgebenden Gesetzesartikel an.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

c) Annahme: Als der Geschäftsführer von Gysin Media AG Katja Koller erklärt hat, das JVC-Gerät könne bis Freitag, 22. Februar, beschafft werden, sagte ihm die Käuferin: „Dann muss es aber unbedingt geliefert werden. Das ist der späteste Liefertermin“. Der Geschäftsführer antwortete: „Darauf können Sie sich verlassen“. Würde sich dann an Ihrer Antwort auf die Frage b) etwas ändern? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie den massgeblichen Gesetzesartikel.

.....
.....
.....
.....

Aufgaben

Aufgabe 7

Am 10. März 2013 offerierte die Simplon GmbH ihrer Kundin Sarah Gruber aus Zug in einem persönlich adressierten Brief ein "Simplon Fahrrad" zu folgenden Konditionen:

Sonderangebot: Simplon Fahrrad

CHF 1'395.- pro Fahrrad inkl. 8% MWST

Liefertermin: Ende April 2013



- a) Am 29. März 2013 bestellt Frau Sarah Gruber aus Zug ein "Simplon Fahrrad" zu den angebotenen Bedingungen. Muss die Simplon GmbH als Verkäuferin gemäss Obligationenrecht die Bestellung ausführen? Kreuzen Sie die richtige Antwort an, begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie den entsprechenden Gesetzesartikel an.

- Ja
 Nein

Begründung: _____

- b) Welche der folgenden Antworten zum Handel mit dem "Simplon Fahrrad" sind richtig, welche falsch? Kreuzen Sie die jeweilige Antwort an.

Aussagen	R	F
Beim "Simplon Fahrrad" handelt es sich um eine Speziesware.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Käufer eines "Simplon Fahrrad" wird Eigentümer, sobald das Velo im Lieferauto der simplon GmbH verladen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beim Verkauf über das Internet handelt es sich jeweils um einen Platzkauf, der formlos gültig ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemäss OR muss der Käufer eines "Simplon Fahrrad" die Transportkosten übernehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- c) Einige Wochen später: Die Bike GmbH bestellt bei der BMC AG– Lieferant der "Simplon Fahrräder"– 100 "Simplon Fahrräder" für den Wiederverkauf. Da die Fahrräder nicht vorrätig sind, einigt man sich auf eine Lieferung auf den 15. April 2013. Am 20. April 2013 sind die Fahrräder noch nicht bei der Bike GmbH eingetroffen. Die Bike GmbH kauft am 23. April 2013 ohne Rücksprache mit dem BMC-Händler die 100 Fahrräder bei einem anderen Lieferanten ein. Ist die Handlungsweise der Bike GmbH rechtlich korrekt? Kreuzen Sie die entsprechende Antwort an, begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag und geben Sie zusätzlich den genauen Gesetzesartikel mit Absatz und Ziffer an. Allfällige Schadenersatzansprüche sind nicht zu berücksichtigen.

- Ja
 Nein

Begründung: _____

Aufgaben

- d) Zur gleichen Zeit bestellt Frau Seiler für sich privat bei der Simplon GmbH ein "Simplon Fahrrad". Sie möchte im August eine Fahrradtour in Italien machen. Da das "Simplon Fahrrad" bei der Simplon GmbH zurzeit nicht vorrätig ist, einigt man sich auf eine Lieferung per 30. April 2013. Am 3. Mai 2013 ist das "Simplon Fahrrad" immer noch nicht bei Frau Iten eingetroffen. Enttäuscht kauft Frau Seiler am 5. Mai 2013 ohne Rücksprache mit der Simplon GmbH bei einem anderen Fachhändler ein Velo. Am 7. Mai 2013 trifft das "Simplon Fahrrad" der Simplon GmbH bei Frau Seiler ein. Die Simplon GmbH beharrt auf der Bezahlung der Rechnung. Ist die Handlungsweise von Frau Seiler rechtlich in Ordnung? Kreuzen Sie die entsprechende Antwort an, begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag und geben Sie zusätzlich den genauen Gesetzesartikel mit Absatz an. All-fällige Schadenersatzansprüche sind nicht zu berücksichtigen.

Ja

Nein

Begründung:

Aufgabe 8

Ein Fruchthändler kauft 100 kg Bananen zu CHF 2.-/kg., die er zu CHF 3.- weiterverkaufen will. Welches Recht wird der Käufer bei Verzug des Lieferanten geltend machen?

- a) Der Fruchthändler kann die Bananen bei einem anderen Lieferanten zu CHF 2.50/kg beziehen.

- b) Der Fruchthändler kann die Bananen bei einem anderen Lieferanten zu CHF 1.80/kg beziehen.

- c) Der Fruchthändler kann die Bananen bei keinem anderen Lieferanten beziehen und ist dringend auf die Ware angewiesen, weil heute Markttag ist und er einen Stand gemietet hat.

Kaufvertrag-Fall

Ausgangslage:

Heidi betreibt schon seit Jahren jeweils samstags einen kleinen Verkaufsstand am Kanzlei-Flohmarkt in Zürich. Sie hat sich auf Occasions-HiFi-Geräte spezialisiert: Zwar keine High-End-Geräte, aber dennoch solche von guter Qualität, die, obwohl nicht mehr neu, durchaus noch mehrere Jahre gute Dienste leisten können. Mit ihrem Verkaufsstand möchte Heidi nicht zuletzt auch ein Statement gegen die heutige Wegwerfgesellschaft setzen.

Am Morgen des 19. März 2016 schlendert Peter an Heidis Stand vorbei. Er interessiert sich für das ausgestellte Tape-Deck (Abspielgerät für Kompaktkassetten). Der Preis ist nicht angeschrieben, weshalb er auf Heidi zugeht, um nachzufragen. Da er gleich im Anschluss zum Bahnhof und von dort aus per Zug weiter nach La-Chaux-de-Fonds zu seiner Grossmutter an die Feier zu deren 90. Geburtstag muss, möchte er gleich noch wissen, ob Heidi nicht ausnahmsweise das Geräte am Sonntag zu ihm nach Hause liefern würde, da dies ihm die ganze Sache doch sehr vereinfachte. Heidi wirft nochmals einen Blick auf das Gerät und bietet es ihm für CHF 200.- an. Peter nickt und hakt nochmals wegen der Lieferung nach. Ansonsten könne eventuell auch sein Nachbar am Nachmittag das Gerät für ihn Empfang nehmen. Es gäbe sicher eine für beide annehmbare Lösung. Heidi meint, sie könne vielleicht ein Ausnahme machen und das Gerät zu einem späteren Zeitpunkt liefern. Sonntag als Termin gehe aber nicht. Peter möchte eine weitere Alternative vorschlagen, als sein Natel klingelt. Er entfernt sich vom Stand, um ungestört sein Telefonat zu führen.

In der Zwischenzeit erscheint Holger, der einen kleinen Laden für Occasionselektronikgeräte betreibt. Auch seine Augen fallen auf das Tape-Deck. Es könnte sich genau um das Modell handeln, nach dem sich ein Stammkunde vor kurzem in seinem Laden erkundigt hat. Heidi kennt Holger schon von früheren Geschäften. Sie sieht den Ausdruck in seinen Augen und bietet es ihm für CHF 300.- zum Kauf an. Holger meint, er müsse zuerst noch weitere Abklärungen treffen und verabschiedet sich.

Kurz darauf erscheint Peter wieder an Heidis Stand. Diese gibt offen zu, dass sich in der Zwischenzeit noch jemand für das Tape-Deck interessiert habe und dass das Gerät nun für CHF 400.- zu haben sei.

Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen jeweils mit Angabe einer Begründung und nennen Sie alle relevanten Gesetzesartikel (auch diejenigen, die „nur“ weiterverweisen).

Aufgabenstellung:

- 1) Peter reagiert empört. Er wirft Heidi rechtswidriges Verhalten vor, sie sei an ihr Angebot gebunden. Heidi beruft sich hingegen auf ihre Vertragsfreiheit.
Ergreifen Sie zunächst für Peter Partei und übernehmen Sie danach Heidis Seite. Argumentieren Sie jeweils ausführlich für sein bzw. ihre Sache.

- 2) Schliesslich packt Heidi etwas das schlechte Gewissen und willigt ein, Peter das Gerät doch für CHF 200.- zu verkaufen. Sie einigen sich nach weiteren Verhandlungen darauf, dass Peter das Tape-Deck am Mittwoch, 13. April 2016, um 19.00 Uhr selbst bei Heidi zu Hause abholen kommt. Peter begleicht den Kaufpreis sogleich. Am vereinbarten Termin öffnet jedoch bei Heidi niemand die Türe. Peter wartet noch eine halbe Stunde und geht dann nach Hause.
 - a) Peter möchte das Tape-Deck unbedingt haben. Welche Ansprüche kann Peter gegen Heidi geltend machen und wie hat er genau vorzugehen?

 - b) Wie würde sich die Rechtslage ändern, wenn Holger in der Lage von Peter wäre? Begründen Sie kurz.

 - c) Heidi hat den Liefertermin glatt vergessen. Als sie sich am Abend des 14. April 2016 daran erinnert, setzt sie sich sofort ins Auto und macht sich mit dem Gerät auf zu Peter. Zum Glück hatten sie am Samstag noch Adressen und Telefonnummern ausgetauscht. Unterwegs hält Heidi kurz an der Tankstelle an der Seebahnstrasse. Als sie drin an der Kasse steht, schlägt draussen Ueli das Fenster auf der Beifahrerseite von Heidis Auto ein, packt das Tape-Deck und verschwindet damit. Heidi und die kurz darauf zu Hilfe gerufene Polizei sind machtlos.
Was sind die kaufrechtlichen Rechtsfolgen? Erläutern Sie detailliert.

- 3) Am 20. April 2016 durchsucht die Polizei im Rahmen einer breit angelegten Aktion gegen einen Elektronik-Hehlerring unter anderem auch Uelis Wohnung und findet dabei das Tape-Deck. Da Heidi ihre Ware immer mit einem Aufkleber mit Name, Adresse und Telefonnummer versieht und Anfängerhehler Ueli so nachlässig war, diesen nicht sogleich vom Gerät zu entfernen, kann die Polizei schon am 25. April 2016 Heidi das Tape-Deck – unversehrt – zurückgeben. Sogleich nimmt sie mit Peter Kontakt auf, worauf das Geschäft endlich doch noch abgewickelt werden kann.
Peter kann das Tape-Deck einige Tage benutzen, danach funktioniert plötzlich gar nichts mehr. Im Reparaturshop wird festgestellt, dass das Gerät einen Fabrikationsfehler aufweist und nur wie durch ein Wunder so lange funktioniert hat.
Welche Ansprüche kann Peter gegen Heidi geltend machen und wie hat er genau vorzugehen?